Zum Referentenentwurf nehmen wir wie folgt Stellung

Für dem Bereich Erdgas- Erdölförderung ist grundsätzlich vor jeglicher Genehmigung das Allgemeinwohl, der Besorgnisgrundsatz, die Bergschadensvermutung ober-und untertätig, die Bewirtschaftungsbedürftigkeit (Durchtäufen des Grundwasserleiters), die Zuverlässigkeit der ausführenden Firmen, die Unendlichkeitshaftung, die Einhaltung sämtlicher Vorschriften und Rechte International, EU-weit und National zu beachten.

Wasser ist unsere Lebensgrundlage, ist Allgemeinwohl (UNO). Unsere Trinkwasserresource ist das norddeutsche eiszeitliche Rinnensystem und diese gilt es hier besonders zu schützen. Sämtliche Bohrungen, einschliesslich Erkundungsbohrungen, dürfen dieses Trinkwasserrinnensystem nicht durchtäufen. Trinkwassergewinnungsgebiete, die zukünftig von Bedeutung sind, müssen in das Genehmigungsverfahren (Raumordnung - nach menschlichem Ermessen) bereits einbezogen werden. Abstandsregelungen, wie z.B. 1000 m oder 20 km sind mit den Behörden der jeweiligen Landkreise und den Wasserversorgern abzustimmen und nicht ermessensfehlerhaft zu behandeln. Ein Unterbohren ist grundsätzlich zu versagen. Für die transparente Absicherung des Bohrlochbergbaus ist ein langjähriges Grundwasser Monitoring einzurichten und die Messergebnisse sind öffentlich zugänglich zu machen. Der gesamte Süsswasserbereich ist hierbei in allen wasserführenden Stockwerken zu erfassen. Das Monitoring beinhaltet auch die ständige Überwachung des Bodens, der Luft (z.B. Methan, Ethan, Optimierungsarbeiten und das Abfackeln), sowie die Absicherung der Bohrung insgesamt (z.B. Druckmessungen, Zementierung). Kein Bohrlochbergbau in sensiblen Gebieten (tektonische Spannungsfelder, Erdbebenzonen, Weltnaturerbe Wattenmeer), FFH, Natur- und Landschaftsschutzgebieten und Natura -2000-Gebieten. Die Raumordnung in allen Tiefen ist vor dem Hintergrund der Verhältnismässigkeit einzuhalten (Absackungen, Hebungen, Senkungen und Wassereinbrüche).

Für die Beweisführung bzgl. Erdbeben ist ein engmaschiges Seismiknetz und öffentlich zugängliche Höhenmesspunkte zu installieren und die Ergebnisse dieser Messungen sind ebenfalls öffentlich zugänglich zu machen. Ein Beweissicherungsverfahren ist in die UVP zu verankern. Eine räumliche Begrenzung um die Bohrungen von 500 m ist nicht ausreichend. Fauna und Flora sind je nach Standort ebenfalls zu bewerten. Eine genaue 3D-Darstellung ist für jede Bohrung zu erstellen. Sämtliche Schäden, die durch die Erdgas- Erdölförderung aller beteiligter Firmen und Personen entstehen können, sind unter dem Aspekt der Haftung zu prüfen. Zur Regulierung der Schäden muss eine Bankbürgschaft der beteiligten Firmen mit ausreichend Kapital heran gezogen werden. Sollten diese Haftungsregularien nicht ausreichend sein ist eine Bohrung immer zu versagen. Die Bergschadensvermutung endet nicht mit der Beendigung des Bohrlochbergbaus (24 Monate), sondern ist geologisch zu bewerten. Eine Unendlichkeitshaftung für z.B. Absackungen, Hebungen, Senkungen und Wassereinbrüche ist einzufordern. Diese Unendlichkeitshaftung beträgt nach dem BGB 30 Jahre und muss durch den Gesetzgeber deutlich verlängert werden, z.B. auf ca. 200 000 Jahre – also auf Unendlichkeit.

Der laufende Förder-, Abfall-Abwasserbetrieb sind engmaschig zu kontrollieren und zu überwachen. Unangemeldete Kontrollen über wo und wie entsorgt wird unterliegen dem LBEG, entsprechenden weiteren Behörden und unabhängigen weiteren Gutachtern. Dies sollte für eine sichere Erdgas-Erdölförderung zukünftig zum Standard gehören. Eine Selbstkontrolle der Förderbetriebe ist immer zu versagen. Eine Langzeitsicherung aller aktiven und nicht aktiven Bohrungen und ebenso für das Leitungsnetz der Förderbetriebe ist zu sorgen. Ein Leitungskataster muss öffentlich zugänglich sein, wie auch die Häufigkeit der Prüfung auf Dichtigkeit. Das Leitungsnetz der Erdgas- Erdölförderbetriebe

gehört nicht zum Bergbau. Die Umwelthaftung ist per Gesetz deutlich zu verschärfen, d.h. keine Ordnungswidrigkeit, sondern eine Straftat bei Verstössen.

Lagerstättenwasser und Bohrschlämme sind als Sondermüll zu deklarieren, zu behandeln, entsprechend aufzubereiten und zu entsorgen. Ziel der Erdgas- Erdölförderung muss es kurzfristig sein das anfallende Lagerstättenwasser auf Frischwasserqualität aufzubereiten. Deklarationsanalysen, Stoffstrombilanzen aller anfallenden Abfälle, Abwässer müssen wiederum öffentlich zugänglich sein. Sollten Frac-Fluide eingesetzt werden sind diese immer separat zu benennen (Reach). Der Einsatz chemischer und sonstiger Substanzen (wassergefährdende Gemische) dürfen den Grenzwert von WSH 1 und die toxikologische Bewertung EC 10 nicht überschreiten. Emissionen der Lagerstättenwasser sind zu vermeiden. Die anfallenden radioaktiven Abfallstoffe (Nukleide) und problematische organische Schadstoffe sind streng nach Vorschrift in geeignete Endlager zu entsorgen.

Versenkbohrungen und Bohrschlämme sind künftig konsequenter nach menschlichem Ermessen zu überwachen, zu kontrollieren und eine Genehmigung in Schutzgebieten (Trinkwasser, Trinkwassergewinnungsgebieten) ist generell auszuschliessen, ein Überwachungsnetz für Wasser, Boden und Luft ist zu installieren, die daraus entstehenden Daten sind öffentlich zugänglich zu machen. Vor dem Hintergrund, dass es keine wissenschaftlichen Studien über die Eignung im angedachten Versenkhorizont einer ausgeförderten Erdgaslagerstätte gibt, ist dieser Gedanke abzulehnen. Die tektonischen Spannungen werden durch Verpressung des Lagerstättenwassers erhöht, dadurch steigt auch die Gefahr für Erdbeben. Es sind daher die Erdgas-, Erdöl-Förderregionen in die Erdbebenzonen aufzunehmen.

Ein wissenschaftlicher Experte muss zusätzlich aus dem Bereich der Umweltverbände eingebunden werden, sowie auch ein Vertreter der Bevölkerung. Die Entscheidungen und Abstimmungen dieses Expertenkreises müssen vorrangig das Allgemeinwohl und erst danach die wirtschaftlichen Interessen beachten. Die örtlichen Behörden, wie Gesundheitsamt und Veterinäre, sollten in begleitender Funktion tätig sein und ebenfalls an der Beurteilung der allgemeinen Situation mitwirken.

Grundsätzlich soll von allen Seiten weitsichtig und transparent „Für oder Gegen“ ein Bohrvorhaben entschieden werden.